

# Wohnsitzauflage und ihre Umsetzung in Hessen: Chancen für die Integration?

Input-Vortrag für die Fachtagung des  
Hessischen Landkreistages  
am 30. November 2017 in Darmstadt-Dieburg



## **Verfahren zur Regelung des Wohnsitzes von Personen, die nach § 12a Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) einer Verpflichtung zur Wohnsitznahme unterliegen**

- Durch das Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016 wurde §12 a in das Aufenthaltsgesetz eingefügt, der für bestimmte Ausländergruppen zur Förderung der nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland Regelungen zur Wohnortwahl enthält.
- Personen, denen seit 1. Januar 2016 ein asylrechtlicher Schutzstatus zuerkannt (als Asylberechtigter, Flüchtling i.S. von § 3 Abs.1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigter i.S. von § 4 Abs.1 AsylG) oder erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt worden ist, sind kraft Gesetzes verpflichtet, ihren Wohnsitz für drei Jahre in dem Bundesland zu nehmen, in das sie zur Durchführung des Asylverfahrens oder im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens



zugewiesen worden sind.

- Hiervon ausgenommen ist ein Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind, wenn diese Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die sie mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 SGB II für eine Einzelperson verfügt (zur Zeit 723 €), oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.
- Darüber hinaus ermächtigt §12a AufenthG die Länder, zur Wohnsitznahme landesintern Näheres zu bestimmen. Hessen hat hiervon neben BY, BW, NW und ST mit Erlass vom 24. August 2017 Gebrauch gemacht.



## Integrationschancen stärken und Lasten gerecht verteilen

„Die Frage, wo jemand lebt, ist ein wesentlicher Punkt für das Gelingen von Integration. Darum wird Flüchtlingen in Hessen künftig ein Wohnort zugewiesen. Die freie Wohnortwahl birgt die Gefahr eines Ungleichgewichts, insbesondere zu Ungunsten der Ballungsräume. Zudem wird dadurch verhindert, dass Wohnraum, Sprachkurse, Integrationsmöglichkeiten in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie weitere Integrationsangebote vor allem im ländlichen Raum ungenutzt bleiben und beispielsweise soziale Brennpunkte entstehen. Mit der Verpflichtung zur Wohnsitznahme können Integrationsressourcen gleichmäßiger ausgelastet und Lasten gerechter verteilt werden. Dadurch stärken wir letztlich die individuellen Integrationschancen jedes einzelnen Schutzsuchenden in Hessen“, sagte Innenminister Peter Beuth (23.8.17).



## Exkurs zur Wohnsitzauflage allgemein

- **Erlasse HMdIS vom 26. Juli und 28. September 2005:**  
Wohnsitzbeschränkende Auflagen werden erteilt und aufrechterhalten bei Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes und von Niederlassungserlaubnissen nach § 23 Abs. 2 AufenthG, soweit und solange sie Leistungen nach SGB II oder XII oder AsylbLG beziehen. Die Regelungen gelten analog auch für Inhaber von Duldungen.
- **AVV Nr. 12.2.5:**  
Wohnsitzbeschränkende Auflagen werden erteilt und aufrechterhalten bei Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach Kapitel 2 Abschnitt 5. des Aufenthaltsgesetzes und von Niederlassungserlaubnissen nach § 23 Abs. 2 AufenthG, soweit und solange sie Leistungen nach SGB II oder XII oder AsylbLG beziehen. Hierzu zählen auch Aufenthaltserlaubnisse nach §§ 104a und 104b AufenthG.



### ■ **AVV Nr. 12.2.5.2.3:**

Für Asylberechtigte und Flüchtlinge, d. h. für Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs.1 und 2 kommen wohnsitzbeschränkende Auflagen nur in Betracht, soweit deren Verhängung aus migrations- und integrationspolitischen Interessen erforderlich ist, da sich aus dem Zusammenwirken der in Artikel 26 Genfer Flüchtlingskonvention gewährten Freizügigkeit mit dem Grundsatz fürsorgerechtllicher Gleichbehandlung (Art. 24 GFK) ergibt, dass freizügigkeitsbeschränkende Maßnahmen gegenüber Flüchtlingen nicht allein zum Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Soziallasten eingesetzt werden dürfen. Die zuständige Ausländerbehörde hat in diesem Fall die migrations- bzw. integrationspolitischen Konflikte zu beschreiben, die im jeweiligen Einzelfall bei einer – durch Verhängung wohnsitzbeschränkender Auflagen zu vermeidenden – unkontrollierten Binnenwanderung entstünden.



Soweit die Maßnahme im konkreten Fall der Verhinderung sozialer Brennpunkte durch gehäufte Ansiedlung von Ausländern in bestimmten Gebieten dient, sind diese (potenziellen) Brennpunkte näher zu beschreiben. Gleiches gilt für die Eignung von entsprechenden Auflagen, zur Problemlösung beizutragen. Ebenso sind konkrete und nachvollziehbare Ausführungen zu den örtlichen Integrationsangeboten erforderlich, wenn Ausländer durch die Wohnsitzauflage an einen bestimmten Wohnort gebunden werden sollen, damit sie dort von bedarfsgerechten Integrationsangeboten profitieren können.

(vgl. GMBL. 2009, S. 960)



## ■ **Erlass HMdIS vom 17. April 2008:**

Keine Anwendung der vorgenannten Erlasse mehr auf Ausländer mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG. Entsprechende Wohnsitzauflagen können aufgehoben werden.

Grund: Entscheidung des BVerwG vom 15.01.2008 (1 C 17.07). Danach sind die den Aufenthaltsbefugnissen aus dem Jahr 2004 beigefügten Wohnsitzauflagen ermessensfehlerhaft ergangen, weil sie anerkannten Flüchtlingen im Sinne von § 3 AsylVfG auferlegt wurden, ohne die für diesen Personenkreis geltenden Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention zu beachten, die in Bundesrecht transformiert wurden.





## ■ **Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) – Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-443/14 und C-444/14 Kreis Warendorf/ Ibrahim Alo und Amira Osso/ Region Hannover vom 1. März 2016**

Der Gerichtshof äußert sich in diesem Urteil zum Verhältnis zwischen der Freizügigkeit von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, und den Maßnahmen, die darauf abzielen, die Integration dieser Personen zu erleichtern.

Zusammengefasst hat er Folgendes festgestellt:  
Bei Personen mit subsidiärem Schutzstatus ist eine Wohnsitzauflage zulässig, wenn sie in stärkerem Maß mit Integrationsschwierigkeiten konfrontiert sind als andere



Personen, die keine EU-Bürger sind und sich rechtmäßig in dem Mitgliedstaat aufhalten, der diesen Schutz gewährt hat. Art. 33 der Qualifikationsrichtlinie steht einer Wohnsitzauflage in diesem Fall nicht entgegen.

Die Ausführungen des EuGH haben die bisherige, in Deutschland (DEU) geltende und bis dahin allgemein akzeptierte Einschätzung, dass eine Wohnsitzauflage aus fiskalischen Erwägungen zumindest bei Personen, die nur vorübergehend Aufnahme in DEU finden, ausgehebelt. Denn der EuGH hat eindeutig festgestellt, dass die RL 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 die Mitgliedstaaten (MS) verpflichtet, den Personen, denen sie den subsidiären Schutzstatus zuerkannt haben, nicht nur zu gestatten, sich in ihrem Hoheitsgebiet frei zu bewegen, sondern auch, ihren Wohnsitz zu wählen.

RL 2011/95/EU des EP und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABL: L 337, S. 9).



In diesem Zusammenhang hebt der EuGH hervor, dass Personen mit subsidiärem Schutzstatus in Bezug auf die Wahl ihres Wohnsitzes grundsätzlich keiner strengeren Regelung unterworfen werden dürfen als andere Nicht-EU-Bürger, die sich rechtmäßig im betreffenden MS aufhalten, und dass sie hinsichtlich des Zugangs zur Sozialhilfe grundsätzlich nicht schlechter behandelt werden dürfen als Angehörige dieses Staates.

Aufgabe der Behörden und Gerichte ist es zu prüfen, ob Personen mit subsidiärem Schutzstatus, die Sozialhilfe beziehen, in stärkerem Maß mit Integrationsschwierigkeiten konfrontiert sind als andere Nicht-EU-Bürger, die sich rechtmäßig in DEU aufhalten und Sozialhilfe beziehen. Sofern sich diese beiden Personengruppen im Hinblick auf das Ziel, die Integration von Nicht-EU-Bürgern in DEU zu erleichtern, nicht in einer vergleichbaren Situation befinden, steht die RL einer Wohnsitzauflage für Personen mit subsidiärem Schutzstatus zur Förderung

der Integration nicht entgegen. Dies gilt auch dann, wenn die Auflage nicht für andere Nicht-EU-Bürger gilt, die sich rechtmäßig in DEU aufhalten (vgl. [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu) Pressemitteilung Nr. 22/16).





## Erlass vom 24. August 2017

1. Anwendungsbereich
2. Verfahren zur Verpflichtung der Wohnsitznahme
  - 2.1 Personen, die sich zum Zeitpunkt der Anerkennung als Schutzberechtigte noch in der HEAE Gießen befinden
  - 2.2 Personen, die bereits in die Kommunen zugewiesen wurden
3. Anhörung
4. Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach §12a Abs. 4 AufenthG
5. Nachträgliche Anpassung bzw. Aufhebung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme
6. Familiennachzug
7. Elektronischer Aufenthaltstitel
8. Information der zuständigen Jobcenter
9. Statistik
10. Außerkrafttreten des §12a AufenthG am 6. August 2019
11. Rechtsschutz
12. Inkrafttreten

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**

MR'in Ehrentrude Ruf-Hilscher

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

– Referat Aufenthaltsrecht –

Friedrich-Ebert-Allee 12

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611/353-1320

[Ehrentrude.Ruf-Hilscher@hmdis.hessen.de](mailto:Ehrentrude.Ruf-Hilscher@hmdis.hessen.de)

[Aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de](mailto:Aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de)